



VERORDNUNG(EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Juli 2025

Verordnungstext:

R-Lex - 02008R1272-20250201 - DE - EUR-Lex

CLP steht für:

Classification, Labelling and Packaging of substances and mixtures
(Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

Hauptziele:

- Umsetzung des GHS (Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals) der UN, angepasst für den Geltungsbereich der EU
- Ersetzt zwei Richtlinien:
 - 67/548/EWG mit der seit 1967 die Kennzeichnung chemischer Stoffe geregelt war
 - 1999/45/EG zur Kennzeichnung chemischer Gemische
- Bisherige Gefahrenpiktogramme wurden neu designet und erweitert
- Regelt die gezielte Übermittlung von möglichen Risiken und Gefahren für die Anwender
- Gilt B2B und B2C
- Aufnahme der CMR-Stoffe (Carcinogenic, Mutagenic and Toxic to Reproduction)
- Dient auch als Basis für diverse Rechtsvorschriften bezüglich Risikomanagements bei Chemikalien

Die CLP-Verordnung ist am 20. Januar 2009 in Kraft getreten; sie wurde gültig am 01. Dezember 2010 für Stoffe und am 01. Juni 2015 für Gemische

Besonderheiten:

Anders als die bisherigen Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG erfasst die CLP-Verordnung nun auch Stoffe und Gemische:

- die CMR-Eigenschaften besitzen
- die eine Umweltgefährdung darstellen

Einige R-Sätze der alten 67/548/EWG wurden bei UN-GHS nicht berücksichtigt. Diese sind als EUH-Sätze mit ihren alten Ziffern in die CLP-VO übernommen worden.

Vier neue Kategorien, die nicht in der GHS-Fassung der UN enthalten sind:

- Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit
- Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt
- Persistente, bioakkumulierbare Eigenschaften oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Eigenschaften (PBT/vPvB)
- Persistente, mobile und toxische Eigenschaften oder sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften (PMT/vPvM)

Eingeführt (und ausnahmslos Pflicht seit 2025) für Gemische wurde inzwischen das Erstellen eines UFI-Codes (Unique Formula Identifier) und die EU-weit gültige Registrierung des UFI via PCN (Poison Center Notification) zum schnellen Abrufen von medizinischen Hilfsmaßnahmen in Notfällen über die nationalen Giftnotrufzentralen.



VERORDNUNG(EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Die Verordnung regelt nicht:

- den Transport von chemischen Stoffen und Gemischen
- den Umgang bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- den Arbeitsschutz bei Exposition mit chemischen Stoffen und Gemischen

Verwandte gesetzliche Regelungen

REACH-Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006

- Regelt den Handel bzw. das Inverkehrbringen von chemischen Stoffen und Gemischen, sowie deren Beschränkung und eine ggf. notwendige Registrierung bzw. Zulassung

POP-Verordnung
(EU) 2019/1021

- Auflistung chemischer Stoffe, die innerhalb der EU mit einem vollständigen Handelsverbot belegt sind und auch in keinem Erzeugnis enthalten sein dürfen.

Abzugrenzende gesetzliche Regelungen

Biozid-Verordnung
(EU) Nr. 528/2012

- Regelt den Handel und das Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen, mit denen eine gezielte Blockade oder Vernichtung von biologischen Organismen im Sinne des Gesundheitsschutzes und einer essenziellen Nahrungsmittelproduktion erforderlich sind

Kosmetik-Verordnung
(EG) Nr. 1223/2004

- Listet Stoffe, die zur Verwendung am Körper oder auf Schleimhäuten zu hygienischen und pflegenden Zwecken zugelassen bzw. verboten sind.

Materialien und Gegenstände mit Lebensmittelkontakt
(EU) 1935/2004

- Regelt Zulassung von Stoffen mit Lebensmittelkontakt

(Human- und Tier-)Arzneimittel
(EG) Nr. 726/2004

Radioaktive Stoffe
Richtlinie 2013/59/EURATOM



VERORDNUNG(EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Wir unterstützen Sie zu diesem Thema, mit:

- einem Legal Monitoring – so bleiben Sie auf dem Laufenden: [Legal Monitoring Fast Lane | Direktanfrage](#)
- individuellen Schulungen & Workshops [Individuelle Compliance Workshops für Ihr Unternehmen](#), wöchentlichen Compliance Talks [trade-e-bility Academy: Webinare, Compliance Talks](#)
- individuellen Recherchen, wie z.B. einer [Anforderungsrecherche für Ihre Produkte](#)
- unserem SCIP-Datenbank-Service: [SCIP Fast Lane | Direktanfrage für SCIP Datenbank Service](#)

Sie möchten einen ersten Überblick über die Anforderungen an ihr Produkt besprechen?

Dann buchen Sie bei uns eine halbstündige Beratung zur Product Compliance: [Product Compliance Adhoc Beratung](#)

Ihnen fehlt der Link zu Ihrem Anliegen?

Melden Sie sich bei unserem Vertriebsteam und wir finden eine Lösung: **040 / 750687 - 0** oder sales@trade-e-bility.de

Bitte beachten Sie: Die trade-e-bility GmbH erbringt keine Rechtsdienstleistungen gemäß § 2 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erbringt, das heißt keine Tätigkeiten in konkreten fremden Angelegenheiten mit rechtlicher Prüfung des Einzelfalls vornimmt. Die Anwendung und Auslegung von Gesetzestexten in Bezug auf Ihre Produkte oder Fragen liegt allein in Ihrer Verantwortung. Selbstverständlich werden Ihre Daten vertraulich behandelt. Eine handelsrechtliche Bewertung erfolgt nicht. Hier finden Sie unsere [AGBs](#).